

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 16.10.2007

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).“
2. § 18 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.
3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 25 Abs. 8 wird die Verweisung „Absatz 5 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26**Änderung von Schonzeiten**

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur und des Naturschutzes, des Tierschutzes sowie der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, und
2. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes)

zu bestimmen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, der Landeskultur oder des Naturschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,
2. Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Naturschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,

4. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Naturschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“
6. In § 27 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.
7. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

„§ 33 a
Futtermittel

¹Das Füttern und Kirren des Wildes mit proteinhaltigen Erzeugnissen, mit Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und mit Fischen oder Fischteilen sowie mit Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, ist verboten. ²Für das Kirren von Füchsen, Waschbären, Marderhunden und Minken dürfen Aufbrüche und Teile von Wild verwendet werden.“

8. § 36 Abs. 4 wird gestrichen.
9. In § 41 Abs. 1 wird nach der Nummer 25 die folgende Nummer 25 a eingefügt:
„25 a. entgegen § 33 a Wild füttert oder kirrt;“.
10. Nach § 41 wird der folgende § 41 a eingefügt:

„§ 41 a
Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 7 Abs. 4 und der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über das Verbot des
Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft

Die Verordnung über das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft vom 5. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 14. März 2002 (Nds. GVBl. S. 109), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz wird in erster Linie das Niedersächsische Jagdgesetz geändert, rechtlich vereinfacht und aktualisiert.

Die Nilgans wird in die Liste der nach Landesrecht jagdbaren Tiere aufgenommen. Mit der Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Schonzeiten wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, flexible Regelungen zu treffen und Jagdzeiten nicht nur zu verkürzen, sondern bei Bedarf auch zu verlängern. Das bisher in einer SOG-Verordnung geregelte Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit proteinhaltigen Erzeugnissen wird in das Gesetz aufgenommen. Die bisherige Verordnung wird damit entbehrlich.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die Ziele des Gesetzentwurfs sind auf andere Weise als durch Gesetzesänderung nicht zu erreichen, sodass eine Alternative nicht besteht. Die geplanten Regelungen dienen zum großen Teil der Rechtsvereinfachung und Deregulierung. Die Gesetzesänderung führt auf Landesebene weder zu Mehrkosten noch zu Personalmehrbedarf.

Soweit den Kommunen mit dem Gesetzentwurf Aufgaben übertragen werden, sind diese im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht erheblich. Sie verursachen auf kommunaler Ebene ebenfalls keinen Personal- oder Finanzmehrbedarf. Eine Gesetzesfolgenabschätzung war nicht erforderlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche, insbesondere sind keine Benachteiligungen eines Geschlechts oder von Familien durch die Gesetzesänderung zu erwarten.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Regelungen sind für den Landeshaushalt kostenneutral. Zu den kostenmäßigen Auswirkungen auf die Kommunen siehe die Ausführungen zur Gesetzesfolgenabschätzung oben unter Abschnitt II.

V. Beteiligungsverfahren

Folgende Verbände und Stellen sind im Rahmen der Verbandsbeteiligung zu dem Gesetzentwurf, der über den jetzigen Inhalt hinaus noch mit einer Änderung des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung verbunden war, angehört worden:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen–Bremen–Sachsen-Anhalt,
Deutscher Beamtenbund dbb - Landesbund Niedersachsen e. V.,
Ver.di Bildungswerk,
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Regionalbüro Niedersachsen-Bremen,
Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Niedersachsen,
Waldbauernverband Weser-Ems E. V.,
Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen e. V.,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Niedersachsen e. V.,
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.,

Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes e. V.,
Landessportfischereiverband Niedersachsen e. V.,
Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.,
Landesfischereiverband Weser-Ems,
NABU Niedersachsen,
Naturschutzverband Niedersachsen e. V.,
Naturfreunde Niedersachsen - Landesverband,
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.,
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
Niedersächsischer Heimatbund e. V.,
VHN Vereinigung der Handwerkskammern,
Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
Unternehmerverbände Niedersachsen,
Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V.,
Verband der Säge-Holzindustrie Nord e. V.,
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
Nationalparkverwaltung Harz,
Wehrbereichsverwaltung Nord.

Geäußert haben sich neben den kommunalen Spitzenverbänden:

der Deutsche Beamtenbund dbb,
der Bund Deutscher Forstleute,
der Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen e. V.,
die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V.,
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.,
der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
der Niedersächsische Heimatbund e. V.,
die Unternehmerverbände Niedersachsen,
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
die Nationalparkverwaltung Harz,
die Wehrbereichsverwaltung Nord,
sowie die Landkreise Cloppenburg und Osterholz.

Soweit Stellungnahmen zur Änderung der jagdrechtlichen Vorschriften, die Inhalt dieses Gesetzes sind, abgegeben wurden, sind die vorgesehenen Änderungen mehrheitlich ausdrücklich begrüßt, zumindest aber mitgetragen oder unterstützt worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der neu eingefügten Nummer 7 wird die Nilgans landesrechtlich dem Jagdrecht unterstellt. Die Notwendigkeit der Bejagung der Nilgans resultiert vorrangig aus dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen Wasservögel (EAWA). Nach Artikel III Abs. 2 Buchst. g dieses Abkom-

mens verpflichten sich die Vertragsparteien nicht nur, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbeabsichtigte Auswilderung nichtheimischer Wasservogelarten in die Umwelt zu verhindern, sondern auch alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass diese Arten, wenn sie bereits eingebürgert worden sind, zu einer potenziellen Gefährdung für heimische Arten werden. Zu diesen nichtheimischen Wasservogelarten zählt die Nilgans, die bereits in mehreren Brutvorkommen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen nachweisbar ist und Ausbreitungstendenzen auch nach Niedersachsen zeigt. Die mit der Gesetzesänderung ermöglichte Bejagung der Nilgans ist eine geeignete Maßnahme im Sinne des Artikels III Abs. 2 Buchst. g des genannten Abkommens.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund geforderte Streichung der Rabenkrähe und der Elster aus der Liste der nach Landesrecht jagdbaren Tiere ist nicht berücksichtigt worden. Diese Tierarten sind mit der Neufassung des Niedersächsischen Jagdgesetzes im Jahr 2001 in das Gesetz aufgenommen worden. Die Regelung hat sich bewährt. Neue Argumente, die es rechtfertigten, die Rabenkrähe und die Elster aus der Liste der jagdbaren Tiere wieder herauszunehmen, sind nicht vorgetragen worden.

Zu Nummer 2:

Die Absätze 3 und 4 sind entbehrlich und sollen im Interesse einer Deregulierung gestrichen werden. Die Erteilung einer Jagderlaubnis richtet sich nach § 18 Abs. 1, sodass es einer Sonderregelung nicht bedarf. Auch auf eine Beschreibung der Aufgaben der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher kann verzichtet werden: Der bisher in § 18 Abs. 3 Nr. 1 erwähnte Tierschutz nach § 22 a des Bundesjagdgesetzes ist Teil des Jagdschutzes, sodass er grundsätzlich keiner besonderen Erwähnung bedarf. Dem besonderen Schutz der Seehunde wird durch § 27 Abs. 8 Rechnung getragen. Die Wattenjagd unterliegt im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer den im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschriebenen Beschränkungen. Diese spezialgesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 4 ist lediglich deklaratorisch und deshalb ebenfalls verzichtbar.

Zu Nummer 3:

Wegen der Einfügung des neuen § 41 a (s. Begründung zu Nummer 10) ist die Regelung an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Änderung zur Behebung eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 5:

§ 26 ist insgesamt neu gefasst worden. Mit der Änderung des Absatzes 1 und einer Zusammenfassung der bisherigen Nummern 1 und 2 wird die Befugnis der obersten Jagdbehörde, die Jagdzeiten aus den dort genannten Gründen für Wild zu bestimmen auf alle jagdbaren Tierarten - auch abweichend von Bundesrecht - ausgedehnt (vgl. Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 des Grundgesetzes). Damit soll gewährleistet werden, dass das Land schnell und flexibel Regelungen treffen kann, um die in der Vorschrift genannten Ziele nicht nur durch eine Abkürzung oder Aufhebung von Jagdzeiten, sondern gegebenenfalls auch durch deren Verlängerung erreichen zu können. Die Einschränkungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) werden durch den § 41 a berücksichtigt. Der Regelungsinhalt des Absatzes 2 (alt) wird von der Neuregelung des Absatzes 1 Nr. 1 mit umfasst und kann deshalb gestrichen werden.

Mit der Ergänzung der ehemaligen Absätze 3 und 5 wird der Jagdbehörde die Befugnis eingeräumt, Schonzeiten auch aus Gründen des Naturschutzes aufzuheben oder Federwild aus Gründen des Naturschutzes zu fangen, seine Gelege auszunehmen oder im Einzelfall auch zu zerstören.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Änderung zur Behebung eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 7:

Für das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild u. a. mit proteinhaltigen Erzeugnissen sah das Niedersächsische Jagdgesetz bisher keine Rechtsgrundlage vor, sodass der Tatbestand nur mithilfe einer auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestützten Verordnung untersagt werden konnte. Mit dem § 33 a wird nunmehr die gesetzliche Vorschrift geschaffen, die das Füttern und Kirren von Wild mit Erzeugnissen der beschriebenen Art untersagt. Die Verordnung über das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft vom 5. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 14. März 2002 (Nds. GVBl. S. 109), wird zeitgleich mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgehoben (s. Artikel 2). Die Vorschrift dient deshalb auch der Rechtsvereinfachung.

Zu Nummer 8:

Die bisherige Regelung des § 36 Abs. 4 ist entbehrlich. Für eine Vereinbarung reichen die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über Zweckvereinbarungen aus, sodass es einer besonderen Vorschrift im Niedersächsischen Jagdgesetz nicht bedarf.

Zu Nummer 9:

Folge aus Nummer 7 sowie der Aufhebung der entsprechenden Verordnung.

Zu Nummer 10:

Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes erlaubt den Ländern im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) von Bundesrecht abzuweichen. Hiervon wird mit der Änderung des § 26 dadurch Gebrauch gemacht, dass der Jagdbehörde im Verordnungs- oder Verfügungswege die Möglichkeit eingeräumt wird, Schonzeiten abweichend von Bundesrecht zu regeln. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine generelle Verpflichtung im Gesetz festzuschreiben, dass bei behördlichen Maßnahmen die Maßgaben der zitierten EU-Richtlinien zu beachten sind. Die Behörde hat dabei zunächst die in den Richtlinien unmittelbar ausgesprochenen Einschränkungen - z. B. des Artikels 7 Abs. 4 der RL 79/409/EWG - und in einem zweiten Schritt die engeren Maßgaben - z. B. des Artikels 9 Abs. 1 und 2 der RL 79/409/EWG - zu prüfen und den Inhalt ihrer Maßnahme daran zu orientieren.

Mit der Einfügung des § 41 a wird klargestellt, dass die Beachtung des zitierten EU-Rechts für alle behördlichen Maßnahmen des Jagdrechts gilt, bei denen die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten oder die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen von Bedeutung ist. Bisher vorhandene Defizite des Gesetzes werden damit beseitigt. Eine Erwähnung der EU-Richtlinien an einzelnen Stellen im Gesetz ist damit entbehrlich (vgl. oben zu Nummer 4).

Zu Artikel 2:

Die Verordnung ist entbehrlich, da ihr Regelungsinhalt in das Niedersächsische Jagdgesetz aufgenommen wird.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.